



Kostenbeitragsordnung für den Kinderhort in der Gemeinde Fahrenzhausen

1. Kostenbeitrag

Für die Benutzung der Einrichtung werden Kostenbeiträge (sogenannte Elternbeiträge) aufgrund dieser Ordnung erhoben.

2. Kostenbeitragsbestand

Der Kostenbeitrag begründende Tatbestand ist die Benutzung der Einrichtung des Kinderhortes im Gemeindegebiet Fahrenzhausen.

3. Kostenbeitragsschuldner:innen

Kostenbeitragsschuldner:innen sind die Personensorgeberechtigten des Kindes, das in den Kinderhort aufgenommen wird, sowie diejenigen, die das Kind in der Einrichtung angemeldet haben. Mehrere Kostenbeitragsschuldner:innen haften als Gesamtschuldner:innen.

4. Kostenbeitragsmaßstab

Bemessungsgrundlage für den Kostenbeitrag ist die Dauer des Besuches der Einrichtung.

5. Kostenbeitragssatz

Die Benutzungskostenbeiträge werden wie folgt geregelt:

(1) Kostenbeiträge:

1. mehr als 2 bis 3 Stunden	100,00 €
2. mehr als 3 bis 4 Stunden	112,00 €
3. mehr als 4 bis 5 Stunden	125,00 €
4. mehr als 5 bis 6 Stunden	137,00 €
5. mehr als 6 bis 7 Stunden	151,00 €
6. mehr als 7 bis 8 Stunden	167,00 €
7. mehr als 8 bis 9 Stunden	184,00 €
8. mehr als 9 bis 10 Stunden	198,00 €

Zuzüglich werden 10,00 € Materialkosten pro Monat erhoben.

Die Mindestbuchungszeit entspricht gleich der pädagogischen Kernzeit. Diese geht Montag bis Donnerstag bis 15:30 Uhr. Freitags und darüber hinaus sind eine flexible Buchung und eine entsprechende Abholung möglich. Anspruch auf die Mindestbuchungszeit „mehr als 2-3 Stunden“ besteht nur, wenn sichergestellt ist, dass die Anzahl der Kinder mit dieser Buchungszeit insgesamt weniger als 50% aller Kinder beträgt.

- (2) Die Kostenbeiträge nach Absatz (1) sind in voller Höhe zu entrichten, auch wenn die Einrichtung nicht an allen Tagen eines Monats geöffnet ist, das Kind vorübergehend abwesend ist oder ein Platz für den/die Kostenbeitragsschuldner:in (gleichgültig aus welchen Gründen) freigehalten wird.
- (3) Für Hortkinder wird – außerhalb der Schließzeiten – eine Ferienbetreuung angeboten, welche auch den Vormittag umfasst. Für diese Betreuung wird eine separate Buchungsvereinbarung geschlossen. Dadurch eventuell anfallende höhere Betreuungskosten werden anteilig auf alle Beitragsmonate verteilt. Dabei sind bis zu 14 Ferientage beitragsfrei. Bis 29 Ferientage ist ein zusätzlicher Beitragsmonat, bis 44 Ferientage zwei Beitragsmonate, ab 45 Ferientage drei zusätzliche Beitragsmonate zu begleichen. Ebenso wird eine gestaffelte Erhöhung der Essensgeldpauschale fällig. Der Kostenbeitrag wird auch fällig, wenn die gebuchten Tage tatsächlich nicht genutzt werden.

6. Verpflegungsentgelt

Nimmt ein Kind am Mittagessen teil, ist das Verpflegungsentgelt für jedes Mittagessen zu entrichten. Die jeweilige Höhe ergibt sich aus der Vereinbarung mit den betroffenen Personensorgeberechtigten. Das Verpflegungsentgelt wird gleichzeitig mit den Kindertageseinrichtungskosten im Nachhinein für den Vormonat erhoben.

Zuzüglich werden 5,00 € Brotzeitgeld pro Monat erhoben.

7. Entstehen des Kostenbeitrages

Der Kostenbeitrag entsteht mit der Aufnahme des Kindes in die Einrichtung und erlischt mit dem Monat der Beendigung des Betreuungsvertrages.

8. Fälligkeit

Der Kostenbeitrag für die Benutzung der Einrichtung fällt für 12 Beitragsmonate jeweils am 30. eines jeden Monats an. Der Jahresbeitrag für alle 12 Monate wird in 11 Monatsbeiträgen erhoben. Der Monat August ist dadurch einzugsfrei. Die Abbuchung erfolgt bis zum 5. des Folgemonats.

9. Kostenbeitragsermäßigungen

- (1) Soweit sämtlichen Kostenbeitragsschuldner:innen die Aufbringung der Kostenbeiträge nach Punkt 5 aus Ihrem Einkommen und Vermögen nicht zuzumuten ist, können die Kostenbeiträge ermäßigt werden. Für die Festlegung der zumutbaren Belastung gelten die §§ 82 bis 85, §§ 87 und 88 des Sozialgesetzbuches (SGB XIII) entsprechend. Bei der Feststellung nach Satz 2 ist jeweils von dem/der Kostenbeitragsschuldner:innen auszugehen, der/die zur Entrichtung der Kostenbeiträge am ehesten in der Lage ist.
- (2) Kostenbeitragsermäßigung wird nur auf Antrag gewährt. Dem Antrag sind Bescheinigungen über das Einkommen der Familie sowie über geltend gemachte besondere Belastungen beizufügen.

10. In-Kraft-Treten

Diese Ordnung über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Benutzung des Kinderhortes in der Gemeinde Fahrenzhausen tritt am 01.11.2023 in Kraft.

Haimhausen, den 07.11.2023



Peter Felbermeier
Verbandsvorsitzender